

# **BL\_GERICHTE 2008/19 vom 1. Januar 2021**

BL Gerichte, 2021-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_2008\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2008_19)

FR: BL\_GERICHTE 2008/19 du 1 janvier 2021

IT: BL\_GERICHTE 2008/19 del 1 gennaio 2021

## **Regeste**

Unternehmensbesteuerung bei Einzelfirmen, amtliche Veranlagung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nachdem der Pflichtige trotz Chargé-Mahnung seine Steuererklärung für das Jahr 2005 nicht einreichte, wurde er mit Veranlagungsverfügung Staatssteuer 2005 vom 22. Februar 2007 mit einem Einkommen von Fr. 200'000.-- amtlich eingeschätzt.

### **E. 2**

Gegen diese amtliche Veranlagung erhob der Pflichtige mit Schreiben vom 20. März 2007 unter Beilegung der Steuererklärung 2005 Einsprache mit der Begründung, die von der Mehrwertsteuer erstellte Hochrechnung entspreche nicht seinen effektiven Einnahmen. Weiter führte er aus, dass er gegen diese Erhebung ebenfalls Einsprache erhoben, aber noch keinen Bescheid erhalten habe.

### **E. 3**

Mit Einsprache-Entscheid vom 10. August 2007 hiess die Steuerverwaltung seine Einsprache in dem Sinne teilweise gut, als sie die Veranlagungen aufgrund der nachgereichten Steuererklärung und Unterlagen änderte. Dabei wurden u.a. bei der Jahresrechnung 2005 aufgrund der Meldung der Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Mehrwertsteuer, diverse Änderungen gegenüber der Selbstdeklaration vorgenommen, woraus ein Betriebsergebnis von neu Fr. 201'187.38 resultierte.

### **E. 4**

Gegen die Neuberechnung des Betriebsergebnisses wandte sich der Pflichtige mit Schreiben vom 10. September 2007 an die Steuerverwaltung, welche diese Eingabe am 16. Oktober 2007 zur Behandlung als Rekurs an das Steuergericht überwies. Der Pflichtige machte darin hauptsächlich geltend, dass der kalkulierte Umsatz der MWST nicht stimme und legte zur Erläuterung eine "Einzahlungszusammenstellung auf seine Konten" bei. Weiter führte er aus, dass seine kalkulierten Umsätze für die Jahre 2003, 2004 und 2005 stimmen, er hätte sie alle nachgerechnet und mit seinen Zahlungseingängen verglichen. Leider habe er erst bei der Bezahlung festgestellt, dass er ausstehende Debitoren aus dem vorangegangenen Jahr im laufenden Jahr abgelegt habe, vermutlich würden daher Abweichungen bestehen.

### **E. 5**

Mit Vernehmlassung vom 15. Februar 2008 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses mit der Begründung, dass von der Mehrwertsteuer kalkulierte

Resultat sei - ohne dass der Rekurrent dieses nachweislich oder zumindest glaubhaft widerlegen könne - nicht zu beanstanden. Bezüglich "Aufwand" führt die Steuerverwaltung aus, dass die korrigierten Aufwandpositionen in der Rekursschrift nicht erwähnt seien und somit allem Anschein nach auch nicht bestritten würden. Betreffend "Ertrag/Umsatz" führt die Steuerverwaltung aus, die Abt. Mehrwertsteuer der ESTV bemängle den sehr hohen Materialaufwand, welcher in keinem Verhältnis zum verbuchten Umsatz der Installationen stünde. Aufgrund von repräsentativen Zahlen gehe die ESTV gemäss Art. 60 MWSTG von einem kalkulierten Umsatz von Fr. 414'0718.-- aus. Die Steuerbehörden für die Veranlagung der direkten Steuern übernahmen nun gemäss § 109 Abs. 1 und 2 StG diese hochgerechneten Umsatzzahlen. Ein Branchenvergleich mit anderen Firmen der selben Branche im Kanton habe ergeben, dass der Warenaufwand durchschnittlich um die 30 - 35 % des jeweils erzielten Umsatzes betrage. Mit anderen Worten betrage der Bruttogewinn durchschnittlich etwa 65 - 70 % des Umsatzes, weshalb das von der Mehrwertssteuerbehörde kalkulierte Resultat nicht zu beanstanden sei.

## **E. 6**

(...) Entscheid Nr. 019/2008 vom 29. Februar 2008 [Back to Top](#)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.